

	Gemeinde-Dokumentation der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde der March	
	Entschädigungsreglement	
Registerplan:	Dok-Typ: Reglement / Gesetzesordner Register 23	

Grundsätzliches

Dieses Reglement gilt als Grundlage für die Regelung der Entschädigungen.

1. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Dienstaltersgeschenk

Nach 5 Dienstjahren werden ein Geschenk von CHF 50.-- und eine Karte durch die zuständige Ressortleitung überreicht. Dies gilt auch für die nachfolgenden Jubiläen.

Nach 10 Dienstjahren beträgt das Dienstaltersgeschenk 2 % des Jahreslohnes. Nach je 5 Jahren wird ein um 1 % höheres Dienstaltersgeschenk ausgerichtet. Bei unregelmässigem und teilzeitbeschäftigtem Personal gilt die durchschnittliche Beschäftigung der letzten fünf Jahre. Die Auszahlung erfolgt im Monat des Eintritts.

Den Ort der Ehrung bestimmt der zuständige Ressortleiter und teilt dies dem Kirchgemeinderat mit. Die Ehrung erfolgt zeitlich in der Nähe des Jubiläumsdatums.

Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Der austretenden Mitarbeiterin oder dem austretenden Mitarbeiter wird ein Geschenk im Wert von CHF 100.-- pro Dienstjahr überreicht.

2. Behördenmitglieder

Entschädigung Kirchgemeinderat

Die Auszahlung der Entschädigungen der Kirchgemeinderätinnen und -räte erfolgt in der Regel im November. Es stehen ihnen CHF 56'000.-- zur Verfügung.

Präsidium, Personal, Kommunikation	CHF	16'000.--
Vizepräsidium, Aktuariat	CHF	2'000.--
Finanzen	CHF	6'000.--
Liegenschaften	CHF	6'000.--
Religionspädagogik und Animation	CHF	6'000.--
Diakonie und Seelsorge	CHF	6'000.--
Gottesdienst und Musik	CHF	6'000.--
Kirchgemeindeleben	CHF	6'000.--
Reserve	CHF	2'000.--

Die feste Entschädigung enthält die Vergütungen für:

- Die Teilnahme an allen Kirchgemeinderatsitzungen
- Die Teilnahme an gemeindeinternen Tagungen
- Die Teilnahme an der Kirchgemeindeversammlung

Kürzung

Nimmt ein Behördenmitglied an weniger als dreiviertel der Sitzungen des Kirchgemeinderates und der Kirchgemeindeversammlungen teil, kann sein Anspruch auf die feste Entschädigung anteilmässig gekürzt werden. Den diesbezüglichen Entscheid trifft die Präsidentin oder der Präsident.

Austritt aus dem Kirchgemeinderat

Dem austretenden Kirchgemeinderat oder der austretenden Kirchgemeinderätin wird ein Geschenk im Wert von CHF 100.-- pro Amtsjahr überreicht.

Erstelldatum 20.11.2014	Entschaedigungsreglement.docx	Seite 1 von 4
Erstellt von KGS	Revidiert und genehmigt durch den KGR am 25.11.2014	Version vom: 24.10.2023

Geschäftsprüfungskommission

Die Entschädigung an die GPK in der Höhe von CHF 2'100.-- wird im November ausbezahlt. Beim Austritt wird ein Geschenk überreicht.

GPK Präsidium	CHF	1'050.--
GPK Mitglied I	CHF	525.--
GPK Mitglied II	CHF	525.--

Die feste Entschädigung enthält die Vergütungen für:

- Die Teilnahme an drei Abendsitzungen
- Die Teilnahme an zwei Sitzungen mit der Finanzkommission.
- Die Teilnahme an der/den Kirchgemeindeversammlung/en

Ausserordentliche Aufwendungen und das Verfassen von Protokollen werden gemäss Reglement der Kantonalkirche entschädigt.

Anpassung

Die Behördenentschädigungen sind jeweils jährlich durch die Finanzkommission unter Berücksichtigung der Teuerung und weiterer massgebender Gegebenheiten zu überprüfen. Treten in der Ausübung des Amtes während der Amtsdauer wesentliche Änderungen ein, so ist die Entschädigung unverzüglich den neuen Verhältnissen anzupassen.

3. Freiwillige

Alle Freiwilligen werden im Januar vom Kirchgemeinderat zum Dankeschön-Essen eingeladen.

Gruppe		Bemerkungen	Entschädigung
Freiwillige		Begleiten Programme, klar eingegrenzte Verantwortung auf einzelne Elemente.	Wertschätzung Dankeschön-Essen
Spezielle Gottesdienste Fiire mit dä Chline FamGD-Team Globitreff Highway		Weiterbildungen gemäss Budget	Geldbetrag gemäss Budget für das ganze Team
Kinder- und Jugendprogramme KidsTreff Mc Naki Kinderfreizeit		Weiterbildungen gemäss Budget	Hauptleitung pauschal CHF 500.-- pro Einsatz CHF 30.--
Lagune	Hauptleitung	trägt die Verantwortung	pro Einsatz CHF 30.--
	Leiterinnen und Leiter		pro Einsatz CHF 15.--

Die Hauptleitung erstellt für die Abrechnung eine Zusammenstellung, auf der ersichtlich ist, welche Leiter wie viele Einsätze geleistet haben.

Lagerentschädigung			
Konflager Vor- und Nachbereitungssitzungen werden nicht zusätzlich entschädigt. Die Lagerteilnahme ist kostenlos.	Hauptverantwortung	Pfarrperson	keine zusätzliche Entschädigung (im Lohn enthalten)
	Mitleitung	Angestellte der KG (Teilnahme in der Stellenbeschreibung)	keine zusätzliche Entschädigung (im Lohn enthalten)
		Angestellte der KG mit (Teilnahme nicht in der Stellenbeschreibung)	pro Halbtage im Lagerbetrieb CHF 75.-- plus Reisespesen
	Mitleitung	keine Anstellung der KG	pro Halbtage im Lagerbetrieb CHF 50.-- plus Reisespesen
Jungleiterinnen / Jungleiter		pro Halbtage im Lagerbetrieb zwischen CHF 15.- - und CHF30.-- plus Reisespesen	

Kinderlager / Jugendlager Vor- und Nachbereitungssitzungen werden nicht zusätzlich entschädigt. Die Lagerteilnahme ist kostenlos.	Hauptverantwortung Organisation	Pfarrperson / Sozialdiakonie	keine Entschädigung
	Hauptverantwortung Programm	Hauptleitung	pauschal CHF 300.-- pro Tag CHF 50.--
		Mitleiter / Küche	pro Tag CHF 50.--
		Jungleiter	Sache des Hauptleiters Max CHF 30.-- pro Tag

4. Autospesen / Kilometerentschädigung / öffentlicher Verkehr

Kirchgemeinderat

Die Spesen innerhalb des Kirchgemeinderates werden pauschal wie folgt entschädigt:

Präsidium	CHF	3'000.--
Liegenschaften	CHF	400.--
Finanzen	CHF	400.--
Religionspädagogik und Animation	CHF	400.--
Kirchgemeindeleben	CHF	400.--
Diakonie und Seelsorge	CHF	400.--
Gottesdienst und Musik	CHF	400.--

Pfarrpersonen / Sozialdiakonie / Kirchgemeindeschreiber/in

Pfarrpersonen, Sozialdiakonie und Kirchgemeindeschreiber bzw. Kirchgemeindeschreiberin erhalten eine Pauschalentschädigung sämtlicher Reisespesen gemäss Budget. Die Höhe der Entschädigung wird durch die Kirchgemeinderätinnen und -räte festgelegt.

Stellvertretende Pfarrpersonen erhalten die Fahrpauschale entsprechend ihrem Beschäftigungsgrad. Für abwesende Pfarrpersonen wird die Entschädigung der Fahrpauschale für die Dauer der Abwesenheit ausgesetzt.

Pfarrperson Arbeitspensum 100% CHF 4'400.--

Sozialdiakonie Arbeitspensum 100% CHF 4'400.--

Pauschalspesen Personal

Der Arbeitsweg und der Weg an die Sitzungen ist Privatsache und wird nicht entlohnt.

Musikverantwortliche CHF 500.--

Hauptkatechet/in Arbeitspensum 100% CHF 4'400.--

Die übrigen Katechetinnen und Katecheten werden mit CHF 400.-- pauschal entschädigt.

Angeordnete Dienstfahrten mit dem Privatwagen werden mit 75 Rp/km (gemäss Kanton Schwyz) entschädigt. Bei Benutzung des ÖVs werden die effektiven Auslagen für die 2. Klasse zurückerstattet. Bei der Nutzung eines Halbtax-Abonnements wird der entsprechend tiefere Betrag vergütet.

5. Mobiltelefon / Telefon / PC / Internet

Pfarrpersonen

Den Pfarrpersonen wird ein Internet- und Festnetzabonnement, das ein reibungsloses Arbeiten ermöglicht, kostenlos zur Verfügung gestellt. Zusätzliche Forderungen entfallen.

Pauschal PC Entschädigung:

Pfarrperson Arbeitspensum 100% CHF 500.--

Übriges Personal

Leitende Mitarbeitende die von der Kirchgemeinde keinen PC zur Verfügung gestellt bekommen, werden dafür mit CHF 500.-- (Arbeitspensum 100%) entschädigt.

Alle Pfarrpersonen und Mitarbeitende welche von der Kirchgemeinde einen Computer zur Verfügung gestellt bekommen, erhalten Pauschalspesen für Verbrauchsmaterial von CHF 200.--.

Sigristinnen und Sigristen erhalten eine PC- und Telefonentschädigung von CHF 200.--.

6. Spesen

Sämtliche Auslagen, die im Zusammenhang mit der Kirchgemeinde und den damit verbundenen Aufgaben anfallen, werden zurückerstattet. Die Rückzahlung erfolgt nach den folgenden Punkten:

1. Die Auszahlung erfolgt mittels Spesenabrechnungsbogen, in der Regel vierteljährlich. Für jede Ausgabe ist ein Beleg beizufügen.
2. Die Auszahlung erfolgt in der Regel durch Überweisung auf das Bank- oder Postkonto.
3. Pro Kostenstelle ist je ein separates Abrechnungsbogen auszufüllen. Das Formular wird vom Antragsteller und Vorgesetzten visiert.

7. Einkünfte aus öffentlichen Ämtern

Einkünfte aus öffentlichen Ämtern mit einer Entschädigung bis CHF 3'000.-- sind dem Arbeitgeber nicht abzugeben. Entschädigungen von mehr als CHF 3'000.-- hat der Kirchgemeinderat zu beschliessen.

Erstelldatum 20.11.2014	Entschadigungsreglement.docx	Seite 4 von 4
Erstellt von KGS	Revidiert und genehmigt durch den KGR am 25.11.2014	Version vom: 24.10.2023

8. Weiterbildungen

Die Kosten für Weiterbildungen sind in der Budgetierung zu berücksichtigen. Bedürfnisse und Nutzen der Weiterbildungen sind in den Ressorts zu besprechen. Die jährlichen Beträge zur Weiterbildung für die Mitarbeiter richten sich nach deren Arbeitspensen:

Arbeitspensum bis 100%	CHF	1'100.--
Arbeitspensum bis 80%	CHF	880.--
Arbeitspensum bis 60%	CHF	660.--
Arbeitspensum bis 40%	CHF	440.--
Arbeitspensum bis 20%	CHF	220.--

Zusätzlich können vom Kirchgemeinderat Weiterbildungen bewilligt oder angeordnet werden. Diese sind separat zu budgetieren.

Dem Kirchgemeinderat stehen CHF 1'500.-- für die Weiterbildung zur Verfügung.

9. Lohnfortzahlungspflicht

In Ergänzung zu §21 der Personal- und Besoldungsverordnung des Kantons Schwyz:

1. Im Fall eines Unfalls oder einer Krankheit ist für alle Mitarbeitenden eine Lohnfortzahlungspflicht auch im zweiten Jahr zu 100% der Besoldung gewährleistet.
2. Der ausbezahlte Lohn umfasst im Fall einer Krankheit oder eines Unfalls den üblich ausbezahlen Netto-Lohn.